

Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments der Verfassten Studierendenschaft
der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Vom 27. November 2024

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) und §11 der Organisationssatzung (OS) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 13. Dezember 2023 hat das Studierendenparlament (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft (VS) der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 27. November 2024 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Begriffsbestimmungen 3

§2 Geltungsbereich 3

§3 Sitzungen 3

§4 Öffentlichkeit 3

§5 Sitzungsablauf 4

§7 Beschlussfassung / Umlaufverfahren 5

§8 Abstimmungen 5

§9 Protokoll 5

§10 Auslegung und Abweichung der Geschäftsordnung 6

§11 Änderung der Geschäftsordnung 6

§12 Salvatorische Klausel 6

§13 Inkrafttreten 6

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Studierendenparlament (StuPa): Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten wird im Folgenden als „StuPa“ bezeichnet.
- (2) Verfasste Studierendenschaft (VS): Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten wird im Folgenden als „VS“ bezeichnet.
- (3) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA): Der Allgemeine Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft wird im Folgenden als „AStA“ bezeichnet.
- (4) Mitglieder: Als „Mitglieder“ sind im Sinne dieser Geschäftsordnung sämtliche Mitglieder des Studierendenparlaments zu verstehen.
- (5) Studierende: Unter „Studierende“ sind sämtliche Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) zu verstehen.

§2 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit, Organisation und Koordination des Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Ravensburg-Weingarten während und zwischen den Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt auch für die nachfolgenden Amtsperioden, sofern keine andere beschlossen wird.

§3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden in der Regel alle 4 Wochen im Vorlesungszeitraum sowie nach Bedarf statt. In dringenden Fällen sind außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Uhrzeit und Wochentag der Sitzungen sollen bei Möglichkeit gleichbleibend sein.
- (2) Sitzungstermine sind, sofern sie feststehen, auf der Website der VS bekanntzugeben.
- (3) Alle Studierenden sind per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung schriftlich per E-Mail bis spätestens acht Tage vor der Sitzung einreichen. In dringlichen Fällen können Anträge zur Tagesordnung auch bis spätestens einen Tag vor der Sitzung über den AStA oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden, die Mitglieder werden informiert.
- (5) Für die Diskussion und Beschlussfassung wichtige schriftliche Unterlagen sind spätestens zu Sitzungsbeginn dem Gremium zur Verfügung oder in das Dokumentenmanagementsystem (zurzeit VS-Cloud) zu stellen.

§4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des StuPa sind grundsätzlich öffentlich und für alle Studierenden zugänglich. Sie haben das Recht auf Teilnahme und Redebeiträge, dies gilt ebenfalls für Angestellte der VS.

(2) Darüber hinaus kann das StuPa die Öffentlichkeit in folgenden Fällen ausschließen:

- a) wenn Personalangelegenheiten besprochen werden;
- b) vertrauliche oder personenbezogenen Daten thematisiert werden;
- c) ein laufendes Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren behandelt wird, oder
- d) das Studierendenparlament dies im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds begründet und mit Mehrheitsbeschluss beschließt.

In den Fällen a), b) und c) kann der oder die Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit veranlassen. Ist der Ausschluss bereits vor der Sitzung bekannt, sollen die Mitglieder vorab auf geeignete Weise darüber informiert werden.

(3) Der oder die Vorsitzende kann bei Bedarf eine vollständige nicht-öffentliche Sitzung einberufen. Die Entscheidung über die Einberufung einer nicht-öffentlichen Sitzung ist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einladung erfolgt entsprechend den Regelungen für öffentliche Sitzungen gemäß §2 Abs. 2.

(4) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, dürfen lediglich die Mitglieder des StuPa sowie die Mitglieder des Exekutivorgans an der Sitzung teilnehmen und Einblick in die entsprechenden Teile der Sitzungsunterlagen und des Protokolls nehmen, sofern keine spezifischen Gründe für ihren Ausschluss vorliegen. In begründeten Fällen kann das StuPa weitere Personen zu einzelnen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten zulassen.

(5) Über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§5 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung des StuPa wird von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von deren oder dessen Stellvertretung geleitet. Der oder die erste Vorsitzende kann die Sitzungsleitung an eine dritte Person übertragen, die Mitglied oder Organ in der VS ist oder direkt an ein Mitglied des StuPa.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung festzustellen, sowie über Anträge zur Ergänzung von Tagesordnungspunkten abzustimmen. Die Anwesenheitsliste ist von allen Anwesenden zu unterschreiben.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort und kann bei Fehlverhalten der Rednerin oder des Redners (z. B. Beleidigungen, unangebrachte Zwischenrufe oder absichtliche Störungen) Ordnungsrufe aussprechen und diesen kurz begründen. Kommt die Rednerin oder der Redner dem Ordnungsruf nicht nach oder setzt das Fehlverhalten fort, kann das Wort entzogen und bei fortwährendem Fehlverhalten ein Ausschluss aus der Sitzung beschlossen werden.

§6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Nur Mitglieder des StuPa können Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit entschieden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln und unmittelbar nach ihrer Einbringung zu bearbeiten, bevor die reguläre Tagesordnung fortgesetzt wird.

§7 Beschlussfassung / Umlaufverfahren

- (1) In einfach gelagerten Angelegenheiten kann, wenn Dringlichkeit gegeben ist, der AStA im elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch zu einem Umlaufverfahren muss innerhalb von einem Werktag erfolgen. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe muss mindestens drei angefangene Tage sein, die tatsächliche Frist wird mitgeteilt.
- (2) Das Umlaufverfahren darf nur mit elektronischen Mitteln der Hochschule durchgeführt werden (keine Server von Dritten oder private E-Mail-Adressen).
- (3) Einfach gelagerte Angelegenheiten können auch TOPs sein, welche bereits im StuPa beraten wurden und bei denen nur noch wenige Sachverhalte zu klären waren. Das Umlaufverfahren soll in einer der vorausgehenden Sitzungen angekündigt werden.
- (4) Bei Nicht-Beteiligung an dem Umlaufverfahren zählt die Stimme als Enthaltung.

§8 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Abstimmung auch geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, entscheidet das Studierendenparlament per Mehrheitsbeschluss.
- (2) Geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind unzulässig.
- (3) Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine erneute Abstimmung zu diesem Punkt kann nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des StuPa wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§9 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat insbesondere Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, der (entschuldigt und unentschuldigt) Fehlenden sowie der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Tagesordnung, den Wortlaut von Beschlüssen, das Abstimmungsergebnis zu jedem Beschluss zu enthalten.
- (2) Das Protokoll gilt vom StuPa als genehmigt, wenn bis zum Ende der nächsten Sitzung kein Mitglied diesem widerspricht.
- (3) Das Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet.
- (4) Die Studierenden haben das Recht, die Protokolle sowie die sonstigen Unterlagen des StuPa und seiner Ausschüsse einzusehen. Die Protokolle sind in das Dokumentenmanagementsystem hochzuladen und allen Studierenden zugänglich zu machen.
- (5) Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen sind nur gewählten Mitgliedern zugänglich. Einsicht kann über den AStA ersucht werden.
- (6) Das Protokoll wird von einem Studierenden, auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments kann das Protokoll auch von einer Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der VS geschrieben werden.

§10 Auslegung und Abweichung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Das StuPa kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eingereicht werden. Die Anträge sind schriftlich sowie mit einer Begründung zu formulieren und der oder dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (2) Änderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, in der über die Änderungen abgestimmt werden soll. Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Änderungsanträge allen Mitgliedern des StuPa spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

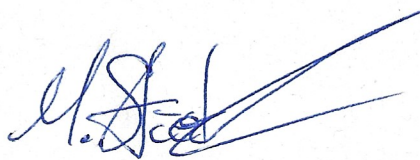
§12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

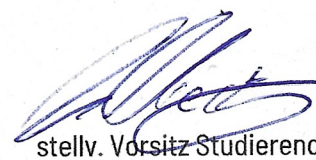
§13 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wird durch das Studierendenparlament beschlossen und von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft unter dem die Änderung beschlossen wurde, sofern kein anderes Datum festgelegt wird.

Weingarten, 27.11.2024



Vorsitz Studierendenparlament
Mirek Stietzel



stellv. Vorsitz Studierendenparlament
Laura Niechoj